

Satzung des Vereins „toonsUp e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- [1] Der Verein führt den Namen **toonsUp e.V.**
- [2] Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- [3] Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- [4] Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- [5] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck dieses Vereins

- [1] Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere sollen die künstlerischen Ausdrucksformen von Cartoon, Comic und Illustration als zeitgemäße Kommunikationsmöglichkeiten in der Gesellschaft ermöglicht und verankert werden.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

- [1] Seine Ziele verwirklicht der Verein, indem er
 - die Interessen der bildenen Kunst im Allgemeinen und ihrer Künstlerschaft im Besonderen unmittelbar und ausschließlich fördert;
 - die Internetplattform www.toonsup.com für jedermann, für Laien und Nachwuchskünstler, wie auch für professionelle Zeichner, bereitstellt und dort ebenso wie auf Messen, Ausstellungen und Conventions Präsentationsmöglichkeiten erzeugt;
 - mit seiner Internetplattform und seinen Aktivitäten in den sozialen Medien die Vernetzung der Künstler fördert;
 - Veröffentlichungen im Bereich Internetpräsenz und Druckmedien ermöglicht;
 - moderierte Veranstaltungen mit Workshop-Charakter durchführt;
 - Fachwissen und berufsbezogene Informationen vermittelt.

§ 4 Selbstlosigkeit, Bindung der Vereinsmittel

- [1] Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- [2] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus den Mitteln des Vereins.
- [3] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[4] Es besteht nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

[5] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden, der sich für die Belange von Comics, Cartoons und Illustrationen engagiert, sei es als Zeichner, Autor, Verleger, Händler, Vertreter, Sammler oder einfach Enthusiast.

[2] Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.

[3] Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist eine Begründung nicht erforderlich.

[4] Es kann aktive und passive Mitglieder geben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

[2] Das Mitglied selbst kann seine Mitgliedschaft in Textform beim Vorstand des Vereins kündigen.

[3] Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende möglich.

[4] Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.

§ 7 Ausschluss

[1] Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.

[2] Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

[3] Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand beschlossen.

[4] Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

[1] Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Festsetzung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

[1] Die Vereinsorgane sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

[2] Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 10 Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus drei Personen. Dieser setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister zusammen. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist für sich allein nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Vorstandsämter können nur von Vereinsmitgliedern mit einer aktiven Mitgliedschaft wahrgenommen werden.

[2] Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

[3] Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt immer nach drei Jahren auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit läuft erst mit dem Ende der Mitgliederversammlung ab, welche die Neuwahl vornimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Kandidaten müssen die Wahl ausdrücklich annehmen. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück oder wird vom Verein ausgeschlossen, können die anderen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bestimmen. Dieser ist bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, auf der er bestätigt oder aber durch Neuwahl dieser Posten für den verbleibenden Rest der Amtszeit neu besetzt wird.

[4] Sollte das Vertrauen in den Vorstand nachhaltig gestört sein, müssen auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen stattfinden. Der Vorstand kann vor der Wahl auf eine Anhörung durch die Versammlung bestehen. Erscheint er zu dieser Anhörung oder der Versammlung nicht, ist die Neuwahl auch in seiner Abwesenheit gültig.

§ 11 Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
Änderungen der Satzung;
Entlastung und Neuwahl des Vorstandes;
Beitragsfestsetzungen;
Auflösung des Vereins.

[2] Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im jährlichen Rythmus jeweils im ersten Halbjahr statt.

[3] Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

[4] Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.

[5] Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn

mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.

[6] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

[7] Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung zuständig.

[8] Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Viertels der Mitgliederversammlung werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten.

[9] Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Sonstige Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit.

[10] Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

[11] Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

[12] Wahlrecht zur Ernennung des Vorstands und bei Beschlüssen haben alle Vereinsmitglieder mit einer aktiven Mitgliedschaft.

[13] Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht Berlin.